

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 151/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 16. Febr. 1971

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1971
durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

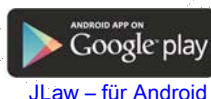
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. April 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2, -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin - die Stadt Duisburg - beschäftigte vom 1. September 1920 bis zum 30. Juni 1936 den im Jahre 1890 geborenen Otto M. als Beamten, zuletzt als Stadtinspektor. Dieser trat am 1. Juli 1936 als Stadtinspektor in den Dienst der Stadt Magdeburg über. Aus dieser Beschäftigung ist er am 11. Februar 1946 entlassen worden. Er befand sich zunächst in sowjetischer Haft, war kurze Zeit als Hilfsarbeiter tätig und bezog ab 1. September 1946 von der Sozialversicherungskasse in Magdeburg Rente. Am 2. Juni 1964 kam er in die Bundesrepublik. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover gewährte ihm von diesem Tage an Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 30. April 1968.

Die Klägerin überwies der Beklagten im Dezember 1964 Nachversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. September 1920 bis zum 30. Juni 1936 in Höhe von 358,57 DM. Sie stützte sich auf Art. 2 § 48 Abs. 1 Buchst. a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), wonach die Beitragsentrichtung im Währungsverhältnis von 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu erfolgen habe für Personen, die vor dem 21. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden seien. Die Klägerin war der Auffassung, der frühere Stadtinspektor Müller sei mit seiner Entlassung aus den Diensten der Stadt Magdeburg am 11. Februar 1946 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden und von diesem Zeitpunkt an seien die Nachversicherungsbeiträge fällig geworden.

Die Beklagte forderte von der Klägerin mit Bescheid vom 25. Juli 1966 einen weiteren Betrag in Höhe von 3227,12 DM. Sie war der Meinung, die Nachversicherungsbeiträge seien

- 3 -



- 3 -

erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz (G 131) am 1. April 1951 fällig geworden; es liege also ein Fall des Art. 2 § 48 Abs. 1 Buchst. b AnVNG vor, wonach für Personen, die vor dem 21. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, bei denen aber die Nachentrichtung von Beiträgen über den 20. Juni 1948 hinaus aufgeschoben worden ist, die Beitragsentrichtung im Währungsverhältnis von 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu erfolgen habe.

Den Widerspruch der Klägerin gegen diesen Bescheid hat die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 14. November 1966 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat durch Urteil vom 11. Oktober 1967 die Bescheide aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 18. April 1969 das Urteil des SG in Duisburg aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Nach Auffassung des LSG hat über den Gesetzeswortlaut des Art. 2 § 48 AnVNG hinaus die Beitragsentrichtung auch dann im Währungsverhältnis von 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark zu erfolgen, wenn sich der Nachversicherte erst nach dem 20. Juni 1948 aus Mitteldeutschland in die Bundesrepublik begeben hat.

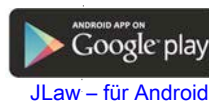
Gegen das Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des Art. 2 § 48 AnVNG rügt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom 11. Oktober 1967 zurückzuweisen, hilfsweise, für den Fall, daß sich die Hauptsache in diesem Rechtsstreit erledigen sollte, gemäß § 131 Abs. 1 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Urteil festzustellen, daß der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1966 in Gestalt des Widerspruchsbescheides

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vom 14. November 1966 rechtswidrig ist. Diesen Feststellungsantrag begründet die Klägerin damit, daß bei ihr noch zwei Parallelfälle anhängig seien, deren Erledigung von der Entscheidung der vorliegenden Sache abhängt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil reichen für die Entscheidung des Rechtsstreits durch das Revisionsgericht nicht aus.

Auf die von der Klägerin gegen den Bescheid vom 25. Juli 1966 erhobene Anfechtungsklage ist darüber zu entscheiden, ob der Bescheid rechtmäßig ist. Dies hängt davon ab, ob die Beklagte von der Klägerin zu Recht höhere Beiträge der Nachversicherung für die Zeit vom 1. September 1920 bis 30. Juni 1936 zu Gunsten des früheren Stadtinspektors M. fordert. Bisher ist der Rechtsstreit von den Beteiligten nur darum geführt und von den Vorinstanzen auch nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt beurteilt worden, in welchem Währungsverhältnis die Beitragsentrichtung gemäß Art. 2 § 48 Abs. 1 ANVG für die effektiv durchzuführende Nachversicherung des früheren Stadtinspektors M. zu erfolgen hat. Die Entscheidung über die Höhe der Beiträge setzt aber voraus, daß die Klägerin der Beklagten aus einer durchzuführenden effektiven Nachversicherung dem Grunde nach für die fragliche Zeit Beiträge der Nachversicherung schuldet. Greift für die versicherungsfreie Beschäftigung für die Zeit vom 1. September 1920 bis 30. Juni 1936 die fiktive Nachver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sicherung gemäß § 72 G 131 Platz, so sind Nachversicherungsbeiträge für diese Zeit schon dem Grunde nach nicht zu zahlen. Der Bescheid müßte bereits deshalb als nicht rechtmäßig dem Klagantrag entsprechend aufgehoben werden, ohne daß über die Höhe der Nachversicherungsbeiträge entschieden werden könnte.

Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin habe ihre Pflicht zur Durchführung der Nachversicherung anerkannt. Zum Grund der Nachversicherungsschuld bedürfe es daher keiner Ausführungen. Die Beteiligten und die Vorinstanzen sind hierbei offenbar von der Vorschrift Nr. 7 Abs. 2 Buchst. d der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 72 bis 74 G 131 vom 5. Januar 1961 ausgegangen, in der für Inhalt und Umfang der fiktiven Nachversicherung nach § 72 G 131 bestimmt ist, daß solche Zeiten nicht zu berücksichtigen sind, für die ein zur Entrichtung der Beiträge verpflichteter Dienstherr im Geltungsbereich des G 131 vorhanden ist. Zu dieser Verwaltungsvorschrift hat aber das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 23. April 1970 - II C 4.68 - entschieden, daß sie rechtlich unhaltbar ist. Es hat dazu ausgesprochen, daß § 72 G 131 eine effektive Nachversicherung der unter Art. 131 Grundgesetz (GG) fallenden Personen für Zeiten, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen, durch den seinerzeitigen im Geltungsbereich des Gesetzes zu Art. 131 GG noch vorhandenen Dienstherrn nicht vorsieht. Hieraus folge, daß die nach G 131 zuständige Versorgungsdienststelle in die von ihr auszustellende Nachversicherungsbescheinigung zu § 72 G 131 derartige Zeiten "als für die Nachversicherung in Betracht kommende Beschäftigung im öffentlichen Dienst" aufzunehmen habe.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

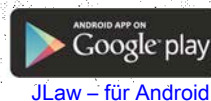
Diese Entscheidung des BVerwG ist zwar zu den VV zu §§ 72 bis 74 G 131 vom 5. Januar 1961 ergangen, die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 20. Februar 1968 (Beilage zum BAnz Nr. 42 vom 29. Februar 1968) – also vor Erlass des angefochtenen Urteils vom 18. April 1969 – eine neue Fassung erhalten haben. Diese schreiben in Nr. 7 Abs. 2 Buchst. c u.a. vor, daß für die fiktive Nachversicherung nach § 72 G 131 insbesondere solche Zeiten nicht zu berücksichtigen sind, für die eine Nachversicherungspflicht bereits vor dem 8. Mai 1945 gegeben war und der zur Nachentrichtung der Beiträge verpflichtete Dienstherr im Geltungsbereich des G 131 vorhanden ist. Die Entscheidung des BVerwG zu der früheren Fassung der VV Nr. 7 Abs. 2 Buchst. d dürfte aber auch für die neue Fassung zu gelten haben, so daß davon auszugehen ist, daß nach § 72 G 131 eine effektive Nachversicherung durch den im Geltungsbereich des G 131 noch vorhandenen früheren Dienstherrn nicht durchzuführen ist.

Wird mit dem BVerwG angenommen, daß für den früheren Stadtinspektor M. für sämtliche Zeiten, in denen er vor dem 8. Mai 1945 als Beamter versicherungsfrei war, nach § 72 G 131 die fiktive Nachversicherung gilt, also auch für die Zeit vom 1. September 1920 bis zum 30. Juni 1936 als Beamter der Stadt Duisburg, so obliegt es doch der nach dem Gesetz 131 zuständigen Versorgungsdienststelle zu prüfen, ob die dienstrechtlichen Voraussetzungen des § 72 G 131 für diese Zeit vorliegen. Hierüber trifft sie in eigener Verantwortung ihre Feststellung in Form einer Bescheinigung oder eines ablehnenden Bescheides (Nr. 11 Abs. 1 der VV zu § 72 G 131 sowohl in der Fassung vom 5. Januar 1961 als auch in der Fassung vom 20. Februar 1968). Die dem Antragsteller auszu-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

stellende Bescheinigung war nach Nr. 11 Abs. 1 Nr. 4 der VV vom 5. Januar 1961 über Beginn und Ende der für die Nachversicherung in Betracht kommenden Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 zu erteilen, und ebenso ist sie nach Nr. 11 Abs. 1 Nr. 4 der VV vom 20. Februar 1968 über Beginn und Ende sämtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 zu erteilen, unabhängig davon, ob eine Nachversicherung für diese Zeiten in Betracht kommt. Jedenfalls muß die nach G 131 zuständige Versorgungsdienststelle in der Bescheinigung den Beginn und das Ende der Zeiten angeben, in denen sich der Nachzuversichernde vor dem 9. Mai 1945 im öffentlichen Dienst befunden hat. Der Versicherungsträger trifft seine Maßnahmen erst dann, wenn ihm die Versorgungsdienststelle eine Ausfertigung der Bescheinigung oder eine Abschrift des ablehnenden Bescheides übersandt hat (Nr. 11 Abs. 3 und Nr. 12 Abs. 1 der VV vom 20. Februar 1968). In der Regel hat der Versicherungsträger keine Möglichkeit, auf die Entschließungen der Versorgungsdienststellen einzuwirken oder sie nachzuprüfen (BSG 11, 63, 66).

Zwar entscheiden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nachdem der Antrag und die Bescheinigung übersandt sind, in welchem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung die Nachversicherung als durchgeführt gilt und welche der in Nr. 11 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 bezeichneten Beschäftigungszeiten nach § 72 G 131 als nachversichert gelten (Nr. 12 Abs. 1 der VV vom 20. Februar 1968). In dem angefochtenen Urteil fehlen indessen Feststellungen darüber, welche Bescheinigungen oder Bescheide die zuständigen Versorgungsdienststellen dem früheren Stadtinspektor M. oder der Beklagten als Versicherungsträger übersandt haben, welche Bescheide bindend und damit für die Beklagte maßgebend sind und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

welche Bescheide die Versorgungsdienststelle in der Zwischenzeit aufgehoben hat. Deshalb kann auch nicht beurteilt werden, ob die zuständige Versorgungsdienststelle für die Zeit vom 1. September 1920 bis zum 30. Juni 1936 die dienstrechtlichen Voraussetzungen des § 72 G 131 als vorliegend festgestellt hat. Wenn auch der Versicherungsträger darüber zu entscheiden hat, ob für eine Zeit die Voraussetzungen der fiktiven Nachversicherung gemäß § 72 G 131 erfüllt sind, ob für eine Zeit die effektive Nachversicherung durchzuführen ist und ob der frühere Arbeitgeber Nachversicherungsbeiträge zu entrichten hat, so läßt sich diese Entscheidung doch nur treffen und von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen, wenn die zuständige Versorgungsdienststelle über die dienstrechtlichen Voraussetzungen des § 72 G 131 entschieden hat. Das Revisionsgericht kann hierüber nur befinden, wenn das LSG darüber entsprechende Feststellungen getroffen hat, welche Entscheidungen der zuständigen Versorgungsdienststelle vorliegen. Derartige Feststellungen enthält das angefochtene Urteil nicht.

Erhält zudem der frühere Stadtinspektor M. vom 1. Januar 1967 an Versorgungsbezüge nach dem G 131 von dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, wie dieses dem LSG am 12. Dezember 1968 (Bl. 47 LSG-Akten) mitgeteilt hat - worüber Feststellungen in dem angefochtenen Urteil ebenfalls fehlen - so wäre des weiteren zu prüfen, ob nicht auch aus diesem Grunde die Pflicht der Klägerin zur Entrichtung von Beiträgen der Nachversicherung entfallen ist, selbst wenn man zur Gültigkeit der Vorschrift der Nr. 7 Abs. 2 Buchst. d der VV zu § 72 G 131 i.d.F. vom 5. Januar 1961 sowie zur Rechtsgültigkeit der Nr. 7 Abs. 2 Buchst. e der VV zu § 72 G 131 i.d.F. vom 20. Februar 1968 eine von der Ansicht des BVerwG abweichende Auffassung vertreten wollte. In § 72 a G 131 - das im übrigen vor Erlaß des

- 9 -



- 9 -

angefochtenen Urteils ebenfalls neu gefaßt worden ist und in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl 1965 I 1686) vom 1. Januar 1967 an gilt (Art. 12 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 - BGBl 1965 I 2065) - ist der Fall geregelt, daß das Bestehen eines Anspruchs oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131 erst festgestellt wird, nachdem zunächst irrtümlich eine Nachversicherung angenommen worden ist; es entfallen die an deren Annahme geknüpften Rechtsfolgen; bis zur Einstellung oder Neuberechnung der Rente ist diese in bisheriger Höhe weiterzuzahlen; eine Rückforderung findet nicht statt. Sodann ist in dieser Vorschrift vorgesehen, in welcher Weise gezahlte Renten auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen sind. Weiterhin ist bestimmt, daß die nach dem 8. Mai 1945 entrichteten Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung auf Antrag erstattet oder zurückgezahlt werden; soweit dem Versicherten aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden ist, sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten oder zurückzuzahlen. Das Gesetz enthält aber keine Regelung darüber, was mit Beiträgen zu geschehen hat, die auf Grund einer effektiven Nachversicherung von dem früheren Arbeitgeber gemäß Nr. 7 Abs. 2 Buchst. d der VV i.d.F. vom 5. Januar 1961 entrichtet worden sind. Dies dürfte ebenfalls dafür sprechen, daß in § 72 G 131, wie das BVerwG entschieden hat, der Fall nicht vorgesehen ist, daß für die unter das G 131 fallenden Personen eine effektive Nachversicherung durchzuführen ist.

Über den Grund der Nachversicherungsschuld der Klägerin gegenüber der Beklagten, wie sie in dem hier angefochtenen Bescheid vom 25. Juli 1966 geltend gemacht worden ist, kann das Revisionsgericht nicht entscheiden, weil die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

dafür notwendigen tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil fehlen. Der Rechtsstreit ist deshalb an das LSG zurückzuverweisen. Hierzu besteht auch deswegen Anlaß, weil den Beteiligten zunächst Gelegenheit gegeben werden muß, sich zu dem Grund der Nachversicherungsschuld der Klägerin zu äußern, was in dem bisherigen Verfahren nicht geschehen ist. Das LSG wird außerdem zu der neuen Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits den früheren Stadtinspektor M. gemäß § 75 Abs. 2 SGG beizuladen haben (BSG 11, 278, 279).

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

